

RS Vwgh 1989/9/27 89/02/0112

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.09.1989

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §71 Abs1 lit a;

ZustG §17 Abs3;

Rechtssatz

Behauptet der Wiedereinsetzungserber, dass die Verständigung von der Hinterlegung von einem unbekanntem Dritten entfernt worden sei, kann einen Wiedereinsetzungsgrund darstellen. Er muss jedoch eine nähere Begründung anführen, welche die Richtigkeit der behaupteten Entfernung der Verständigung als wahrscheinlich erscheinen lässt (Hinweis E 11.5.1987, 86/10/0095).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989020112.X05

Im RIS seit

28.12.2006

Zuletzt aktualisiert am

15.06.2018

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at